

RS VwGH Erkenntnis 1987/03/18 86/09/0165

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1987

Beachte

y28205; **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH Erkenntnis 1983/12/22 82/03/0229 2 **Stammrechtssatz**

Ein die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließender sondern bloß - wenn auch erheblich - mindernder Schockzustand stellt keinen Strafausschließungsgrund iSd § 3 Abs 1 VStG dar, sondern ist gemäß § 3 Abs 2 VStG als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

Im RIS seit

18.03.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at